
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

70. Jahrgang

Nr. 24

Dienstag, den 15. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite 90	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann
gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
und
§ 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)**

**- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des
Kreises Mettmann -**

Herr David Alexander Lungen, Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), hat seine Wahl in den Kreistag des Kreises Mettmann abgelehnt.

Als Listennachfolger aus der Reserveliste der CDU wird gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)

Herr Torsten Cleve, Klippe 53, 42555 Velbert,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 25.05.2014 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Kreishaus, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 26. Juni 2014

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Martin M. Richter

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3002036568

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 08. Juli 2014

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf